

# § 58 GMSG Einlageninstitut

GMSG - Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Ausdruck „Einlageninstitut“ bedeutet einen Rechtsträger, der

1. im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt oder
2. 2.E-Geld oder digitale Zentralbankwährungen zugunsten seiner Kunden hält.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)